DIE ZOLLINSCHRIFTEN VON MYRA UND KAUNOS UND EIN NEUES ZEUGNIS AUS XANTHOS

H. Engelmann resümiert seine vor kurzem angestellten Überlegungen zu dem von M. Wörrle¹ publizierten Zollerlaß von Myra wie folgt: "Jedenfalls scheint die Inschrift von Myra zu einem System zu passen, das von einer Zollunion in Lykien ausgeht. Ein definitiver Beweis für eine solche Zollunion ist damit noch nicht erbracht, doch wird eine solche Annahme, die a priori einiges für sich hat, durch die Inschrift von Myra gestärkt."²

Zu diesem überzeugenden Ergebnis gelangt Engelmann vor allem aufgrund wirtschaftsgeschichtlicher Erwägungen, die gegen die von Wörrle geäußerte Ansicht sprechen, "von einer Art innerlykischer Freihandelszone [könne] keine Rede sein." Engelmann kann nämlich deutlich machen, daß nach Myra importierte und dann reexportierte Waren nicht doppelt verzollt wurden; vielmehr wurde allein ein Importzoll erhoben, der nur im Fall der Wiederausfuhr an das lykische Koinon fiel. Für in Myra verkaufte Importware hingegen erhielt die Polis selbst den Zoll und bezahlte dafür eine Pauschale an die Bundeskasse. Somit ergibt sich nach Engelmann, daß der lykische Bund tatsächlich eine Zollunion darstellte, innerhalb derer das Koinon zwar das Zollmonopol besaß, im Einzelfall aber (wie in Myra) Zollrechte den Bundesmitgliedern übertragen konnte.

Eine weitere, von A. Balland⁴ im Jahr 1981 vorgelegte Inschrift aus Xanthos scheint mir für Engelmanns Auffassung zu sprechen, und darüber hinaus bedarf die von Engelmann als Stütze seiner Interpretation herangezogene Zollinschrift aus Kaunos⁵ eines weiteren Kommentars.

Zunächst aber zu dem neuen Dokument aus Xanthos⁶: Die sehr fragmentarisch erhaltene, in die Mitte des 2. Jhdts. n. Chr. zu datierende Inschrift⁷ verzeichnet die Regelung diverser strittiger Fragen zwischen Kaunos und der lykischen Polis Kalynda. Worum es im einzelnen ging, ist nicht mehr recht klar, auf jeden Fall aber betraf die Auseinandersetzung auch Zollfragen, wie aus 86 B, 11 ff. deutlich hervorgeht:

¹ M. Wörrle, Zwei neue Inschriften aus Myra zur Verwaltung Lykiens in der Kaiserzeit. In: J. Borchhardt (Hrsg.), Myra. Eine lykische Metropole in antiker und byzantinischer Zeit. Berlin 1975, S. 286 ff.

H. Engelmann, Die Zollinschrift von Myra. ZPE 59, 1985, S. 119.

Wörrle (o. Anm. 1), S. 298, Anm. 790.

A. Balland, Inscriptions d'époque impériale du Létôon (Fouilles de Xanthos VII). Paris 1981, S. 260 ff.; s. SEG XXXI 1981, 1316; SEG XXXIII 1983, 1182; Bull. épigr. 1982, Nr. 384.

G.E. Bean, JHS 74, 1954, S. 97 ff. = SEG XIV, 639; Bull. épigr. 1956, Nr. 274 d.

Balland (o. Anm. 4), Nr. 86.

Zur Datierung s.o. Anm. 4 sowie die Rezensionen zu Balland von L. Moretti, ArchClass 33, 1981, S. 425; C.P. Jones, Phoenix 37, 1983, S. 73.

```
'Εἀν δ[ ε ]
8
                         - -]XEOΣ ούσης κατ' AY(- - - -]ON(- -
                         - - ] TOY TOU ETOUS HAH/[ - - -
10
                                - - π]οσότητος τὴν κρίσιν ἐπὶ Σαρπή-
                              - - ο]ΰτε πανηγύρεος [ό]νόματι οΰτε ΑΛ
    [δονος --
12
                                       - - αύ]τοι δεδώ[κ]ασιν άτελείας
                                  - - μαρτ]υρ[ο]ύντω[ν] Εσται Καυνίων
14
                                        - - ] καὶ [πρ]ό[τ] ερον έλάμβανον
                                     - - αν] έχωσιν ά[μ]φισσβήτησιν οἰ
16
                                      - - έν]εχυρασίας καὶ εῖ τινας άλ-
                                  - -]MAPTYPHEE[- - - - -]TPAIE \tau \tilde{\omega}[v]
18
    [λας --
                                     - - ὑπ]εύθυνοι ἔσ[τωσα]ν καθά καὶ
                                  - - π]αρέστη έν Κα[ύ]νφ ή έν Καλύνδοις
20
                                   ] ὑπὸ τοῦ ἐνέδρου ἄρχοντος ἐν ἡμέραις
    [τρίσι]ν, ΚΡΙ[- - - - - ἡμέρ]αις δέκα
22
```

Augenscheinlich hatte Kaunos eine Abgabenbefreiung (ἀτέλεια, Z. 13) verfügt, und zwar πανηγύρεος [ό]νόματι (Z. 12). Derartige Zollnachlässe anläßlich von Festen sind des öfteren bezeugt, unter anderem in der bereits genannten, aus dem 1. Jhdt. n. Chr. stammenden Zollinschrift aus Kaunos.

Offenbar hatte dies nun zu einer starken Beeinträchtigung des Handels in und über Kalynda geführt⁹, so daß die lykische Polis sich zu einer Beschwerde veranlaßt gesehen hatte. Letzteres verdient im vorliegenden Zusammenhang ein bevorzugtes Interesse, denn man fragt sich, warum Kalynda nicht ebenfalls eine Atelie erließ, um als Handelsplatz attraktiv und konkurrenzfähig zu bleiben.

Eine mögliche Lösung dieses Problems könnte auf der Basis der von Engelmann erzielten Ergebnisse gefunden werden, wodurch letztere zugleich weitere Unterstützung erführen. Kalynda war nämlich Mitglied des lykischen Koinon¹⁰, und somit erscheint es durchaus denkbar, daß Kalynda nicht eigenmächtig Zölle festsetzen oder abschaffen durfte, weil eben das Koinon "das Zollmonopol auf alle Importe nach Lykien wie auf alle Exporte aus Lykien besaß." Insofern könnte die Inschrift aus Xanthos ein indirektes Zeugnis für die Existenz einer lykischen Zollunion darstellen, wobei dem Bund die Zollhoheit oblag.

o. Anm. 5) D 7. 12; vgl. Bull. épigr. 1982, Nr. 384; Balland (o. Anm. 4), S. 266.

Balland, ebd.; Moretti (o. Anm. 7), S. 425.

TAM II 905 XIX B; Balland (o. Anm. 4), S. 263.

¹¹ Engelmann (o. Anm. 2), S. 118.

Der zweite hier zu behandelnde Punkt betrifft die schon mehrfach genannte Zollinschrift aus Kaunos. ¹² Zur Untermauerung seiner Interpretation, nach welcher bei einem Reexport aus Myra auf einen zusätzlichen Zoll verzichtet wurde, um somit Importe nach Lykien fiskalisch zu begünstigen, verweist Engelmann auf das Dokument aus Kaunos (C 8-14): Auch dort müsse, wie in Myra, der Importeur beim Reexport eingeführter Waren keinen weiteren Zoll entrichten, allerdings unter einer "Bedingung: er <u>mußte</u> seine Ware zwanzig bzw. dreißig Tage auf dem Markt angeboten haben." ¹³

Letzteres steht freilich nicht im Text¹⁴, denn es wird keineswegs verfügt, daß der Reexport nach zwanzig bzw. dreißig Tagen zollfrei erfolgen kann. Vielmehr lautet die Bestimmung, daß die unverkaufte Ware (ἄπρατα) binnen den auf die Einfuhr folgenden zwanzig bzw. dreißig Tagen ohne neuerliche Zollentrichtung exportiert werden durfte (C 11: ἐν ἄλλαις ἡμέραις εἴκοσι; C 13 f.: ἐν ἄλλαις ἡμέραις τριάκοντα). Der Importeur durfte seine Ware also nicht länger als zwanzig oder dreißig Tage anbieten, wollte er den Rest zollfrei wieder ausführen.

Daher schreibt eine Zusatzbestimmung denn auch vor, daß (offensichtlich bei Überschreitung der vorgegebenen Frist¹⁵) ein gewisser Exportzoll eingefordert werden kann (E 3-14):

¹² o. Anm. 5.

Engelmann (o. Anm. 2), S. 118 (Hervorhebung von mir).

¹⁴ C 8-14: οἱ δὲ προσπλέοντες ξένοι καὶ πωλοϋντές τι, ἔχοντες καὶ αὐτοὶ τὴν τῆς ἀτελείας ὧν ἰσάγουσιν ἄνεσιν μετὰ τὸ καταπλεῦσαι, ὅσα ἄν ἀπὸ τῶν εἰσενεχθέντων ὑπ' αὐτῶν καὶ ἰς τὴν γῆν τεθέντων μείνη αὐτοῖς ἄπρατα, ἐντιθέμενοι πάλιν αὐτὰ ἰς τὰ πλοῖα καὶ ἐξάγοντες αὐτοὶ ἐν ἄλλαις ἡμέραις εἴκοσι. - καὶ οἱ διὰ γῆς δὲ ἰσκομίσαντές τι ξένοι ἐπὶ τῷ πωλῆσαί τι, ὅσα ἄν αὐτοῖς μείνη ἄπρατα ἐξάγοντες αὐτὰ αὐτοὶ πάλιν διὰ τῶν αὐτῶν ὧν εἰσήγαγον ὅρων ἐν ἄλλαις ἡμέραις τριάκοντα, οὐχ ὑποκείσονται τῷ τοῦ ἐξαγωγίου τέλει.

Bean (o. Anm. 5, S. 103) kommentiert: "The natural explanation is that they [sc. these regulations] apply to those who overstay the limit of twenty or thirty days."

94 H. Brandt

Somit läßt sich folgendes festhalten: In der Tat galt die im kaunischen Zollgesetz formulierte Anordnung, den Reexport von Einfuhrgütern unter bestimmten Bedingungen nicht zu verzollen, dem Ziel, Anreize für Importe nach Kaunos zu schaffen, indem sich das Risiko des Importeurs erheblich verringerte. Denn bei vergeblichem Anbieten seiner Ware lief dieser nicht Gefahr, Einbußen in Form hoher Exportzölle hinnehmen zu müssen. Insofern decken sich die Intentionen der Zollvorschriften von Myra und Kaunos.

Dies gilt auch für einen zweiten Effekt der Zollbefreiungen, denn ein verstärkter Import führte naturgemäß zu einem erhöhten Angebot und begünstigte damit die städtischen Bewohner, weil die Preise fielen. ¹⁶

Dadurch, daß die Zollbefreiung beim Reexport an eine (bisher nicht näher kommentierte¹⁷) Frist gebunden wird, gehen die Behörden von Kaunos freilich noch einen Schritt weiter als die Polis Myra, und sie lassen damit einen bemerkenswerten Grad von Einsicht in komplizierte Wirtschaftsprozesse erkennen. Die Angebotsbefristung stellt nämlich keine Bedingung für die Gewährung der Zollfreiheit dar (so Engelmann), sondern eine Einschränkung derselben. Die Behörden wollten also, daß Importware nicht übermäßig lange auf dem Markt offeriert wurde und belegten daher eine Überschreitung der vorgeschriebenen Frist mit Sanktionen, indem sie die Zollbefreiung reduzierten (E 3-14).

Wirtschaftspolitische Überlegungen lassen diese Maßnahme als durchaus vernünftig erscheinen: Wenn Importeure, nach Kaunos 'gelockt', dort ohne jedes (Zoll-)Risiko unbegrenzt lange ihre Ware hätten anbieten dürfen, so hätte dies zu einem derartigen Überangebot und damit Preisverfall führen können, daß weitere potentielle Importeure (wegen fehlender Gewinnaussichten) geradezu abgeschreckt worden wären. Damit hätte sich der ursprüngliche Sinn der Zollbefreiung beim Reexport geradezu in sein Gegenteil verkehrt.

Daher kann die Zollinschrift von Kaunos nicht nur zu einem besseren Verständnis der entsprechenden Bestimmungen von Myra beitragen, sondern sie zeigt darüber hinaus auch die Bandbreite und Vielfalt wirtschaftspolitischer Vorstellungen und Regelungen in den einzelnen Poleis.

Tübingen

Hartwin Brandt

Bean, ebd.

Auch nicht von H.W. Pleket, Note on a Custom-Law from Caunus. Mnemosyne 11, 1958, 5. 133 f. und J. Vélissaropoulos, Les nauclères grecs. Recherches sur les institutions maritimes en Grèce et dans l'Orient hellénisé. Genf / Paris 1980, S. 223-229. Beide hangebots Stellung. Letzteres gilt ebenfalls für den kurzen Hinweis auf die Inschrift Mittelmeer. 1.-3. Jhdt. n. Chr. Münstersche Beiträge zur antiken Handelsgeschichte I. 1982, S. 10.

ÖZET

MYRA VE KAUNOS'A AİT GÜMRÜK YAZITLARI VE XANTHOS'TAN YENİ BİR BELGE

Myra'ya ait bir gümrük yazıtına dayanılarak ileri sürülen, tüm Lykia'yı kapsayan bir gümrük birliğinin varlığına ilişkin sav, Xanthos'ta ele geçen ve Kalynda ile Kaunos arasındaki gümrük sorunlarının düzenlenmesine ilişkin yeni bir belge ile güçlenmiştir. Bizzat Kaunos'a ait bir gümrük kararnamesi ise bir öneri vadesine ilişkin olup, gümrük ayrıcalıklarının amacına uygun düşmektedir.